



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Der Datenschutz in der Kommunalverwaltung 2018

- Die Umsetzung der Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung -

Stand: 06.03.2018



Vorab: Der LfDI als Partner der Kommunen im Land



„Mit der Datenschutz-Grundverordnung stehen wir datenschutzrechtlich an einer Zeitenwende. Die Aufgabe der Aufsichtsbehörden ist an dieser Stelle nicht nur zu sagen, was nicht geht. Sie sollen auch die verantwortlichen Stellen dabei beraten, wie es geht und wie es besser geht. Wir wollen als Partner der Kommunen diese dabei unterstützen, dass Datenschutz zum echten Anliegen wird.“

Dr. Stefan Brink



Vorab: Der LfDI als Partner der Kommunen im Land

Die Datenschutz-Grundverordnung enthält für den öffentlichen Bereich eine Reihe von "Öffnungsklauseln", die durch den nationalen Gesetzgeber ergänzt werden.

Die **Anpassung der Bundes- und Landesgesetze** ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch **nicht abgeschlossen**, sodass die vorgestellten Themen diesbezüglich nur unter Vorbehalt dargestellt werden können.

Die vorliegenden Informationen sollen den öffentlichen Stellen in Baden-Württemberg eine Übersicht über die Neuerungen im Datenschutzrecht geben, nehmen jedoch **keine Vollständigkeit** in Anspruch.

Agenda

1. Datenschutz heute und morgen
2. Datenschutz-Grundverordnung – was kommt auf uns zu?
3. Was können/sollen/müssen öffentliche Stellen heute schon tun?
4. Was machen wir Aufsichtsbehörden heute und morgen?
5. Unsere Empfehlung



Agenda

1. Datenschutz heute und morgen
2. Datenschutz-Grundverordnung – was kommt auf uns zu?
3. Was können/sollen/müssen öffentliche Stellen heute schon tun?
4. Was machen wir Aufsichtsbehörden heute und morgen?
5. Unsere Empfehlung



Datenschutz heute



Baden- Württemberg

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)

In der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), geändert durch
Art. 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2003 (GBl. S. 108, 110).

Inhaltsübersicht

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)	1
Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Aufgabe des Gesetzes	4
§ 2 Anwendungsbereich	4
§ 3 Begriffsbestimmungen	5
§ 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung.....	8
§ 5 Rechte des Betroffenen	9
§ 6 Datengeheimnis	10
§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag	11
§ 8 Automatisiertes Abrufverfahren	12

23. 11. 95

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 281/31

RICHTLINIE 95/46/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 24. Oktober 1995

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstlei-
stungen und Kapital innerhalb der Gemeinschaft, und

23. 11. 95

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 281/31

RICHTLINIE 95/46/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 24. Oktober 1995

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

inmitten engerer Zusammenkünfte der Europäischen Völker zu schaffen, engere Beziehungen zwischen den in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten herzustellen, durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern, indem die Europa trennenden Schranken beseitigt werden, die ständige Besserung der Lebensbedingungen ihrer Völker zu fördern, Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen und für die Demokratie einzutreten und sich dabei auf die in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten sowie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannten Grundrechte zu stützen.

- (2) Die Datenverarbeitungssysteme stehen im Dienste des Menschen; sie haben, ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der natürlichen Personen, deren Grundrechte und -freiheiten und insbesondere deren Privatsphäre zu achten und zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Entwicklung des Handels sowie zum Wohlergehen der Menschen beizutragen.
- (3) Für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes, der gemäß Artikel 7a des Vertrags

(¹) ABl. Nr. C 277 vom 5. 11. 1990, S. 3, und ABl. Nr. C 311 vom 27. 11. 1992, S. 30.
(²) ABl. Nr. C 189 vom 17. 6. 1991, S. 38.
(³) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. März 1992 (ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992, S. 198), bestätigt am 2. Dezember 1993 (ABl. Nr. C 342 vom 20. 12. 1993, S. 30), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. Februar 1995 (ABl. Nr. C 93 vom 13. 4. 1995, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 1995 (ABl. Nr. C 166 vom 3. 7. 1995).

baren Zunahme der grenzüberschreitenden Ströme personenbezogener Daten zwischen allen am wirtschaftlichen und sozialen Leben der Mitgliedstaaten Beteiligten im öffentlichen wie im privaten Bereich führen. Der Austausch personenbezogener Daten zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen wird zunehmen. Die Verwaltungen der Mitgliedstaaten sind aufgrund des Gemeinschaftsrechts gehalten, zusammenzuarbeiten und untereinander personenbezogene Daten auszutauschen, um im Rahmen des Raums ohne Grenzen, wie er durch den Binnenmarkt hergestellt wird, ihren Auftrag erfüllen oder Aufgaben anstelle der Behörden eines anderen Mitgliedstaats durchführen zu können.

- (6) Die verstärkte wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie die koordinierte Einführung neuer Telekommunikationsnetze in der Gemeinschaft erfordern und erleichtern den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten.
- (7) Das unterschiedliche Niveau des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen, insbesondere der Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten kann die Übermittlung dieser Daten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verhindern. Dieses unterschiedliche Schutzniveau kann somit ein Hemmnis für die Ausübung einer Reihe von Wirtschaftstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene darstellen, den Wettbewerb verfälschen und die Erfüllung des Auftrags



Datenschutz heute

27 Aufsichtsbehörden in der EU
und zusätzlich (mind.)
18 Aufsichtsbehörden
in Deutschland





Datenschutz **morgen**

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

und

JI-Richtlinie 2016/680

verkündet im

Amtsblatt der Europäischen Union

Vom 4. Mai 2016

Amtsblatt der Europäischen Union

L 119



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

4. Mai 2016

Inhalt

I Gesetzgebungsakte

VERORDNUNGEN

- * Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (*) 1

RICHTLINIEN

- * Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates 89
- * Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität 132

(*) Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



Datenschutz **morgen**

Amtsblatt der Europäischen Union

L 119



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

4. Mai 2016

Artikel 99

Inkrafttreten und Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 25. Mai 2018.

d.h. in
2 Monaten und
20 Tagen

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

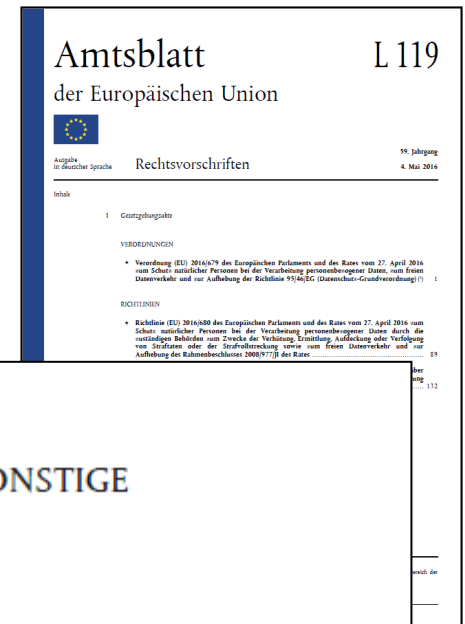
DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Datenschutz **morgen**

Rechtsnatur: Verordnung (Art. 288 AEUV)



KAPITEL 2
RECHTSAKTE DER UNION, ANNAHMEVERFAHREN UND SONSTIGE
VORSCHRIFTEN

ABSCHNITT 1
DIE RECHTSAKTE DER UNION

Artikel 288
(ex-Artikel 249 EGV)

Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



Datenschutz **morgen**: Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

Der (sachliche) Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung umfasst nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO die ganz oder teilweise **automatisierte** Verarbeitung personenbezogener Daten **sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung** personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Nicht hiervon erfasst sind nach Erwägungsgrund (EG) 15 DS-GVO lediglich "Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind".

Strukturierte Behördenakten - ob elektronisch oder in Papierform geführt - unterfallen daher vollumfänglich den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung.



Datenschutz **morgen**: Verhältnis DS-GVO zu nationalem Recht

Grundsatz: Anwendungsvorrang des EU-Rechts

-> **DS-GVO ist grundsätzlich immer vor nationalen Regeln anzuwenden**

1. Ausnahme: Tätigkeiten, die **nicht** in den **sachlichen Anwendungsbereich** der Verordnung fallen (Art. 2 Abs. 2 DS-GVO)

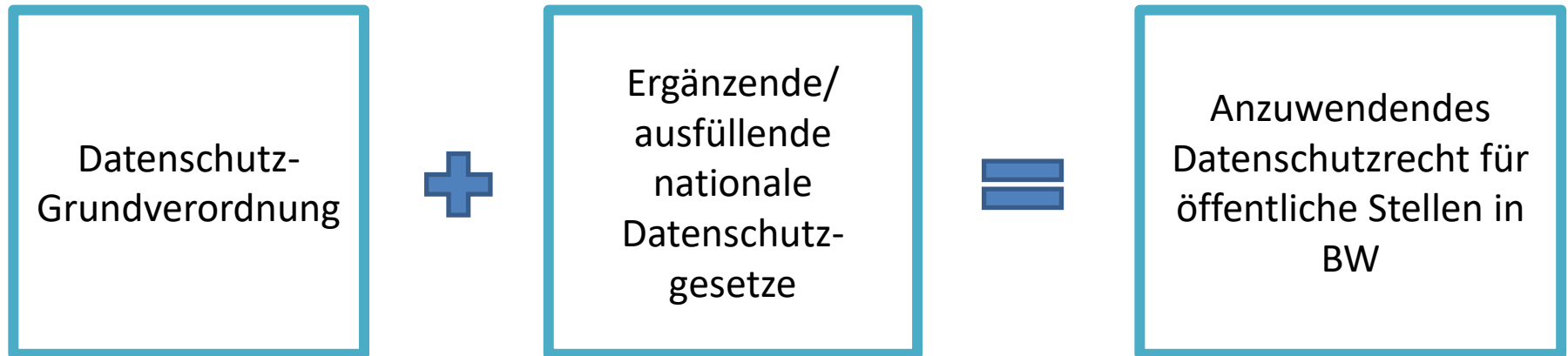
- Justiz und Rechtspflege
- staatliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung
(Ortspolizeibehörden!)
- Außen- und Sicherheitspolitik
- Ausübung persönlicher und familiärer Tätigkeiten

2. Ausnahme: DS-GVO räumt dem nationalen Gesetzgeber Gestaltungsspielraum ein über sog. **Öffnungsklauseln**

(für öff. Bereich besonders bedeutsam: Art. 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Buchst. e DS-GVO)



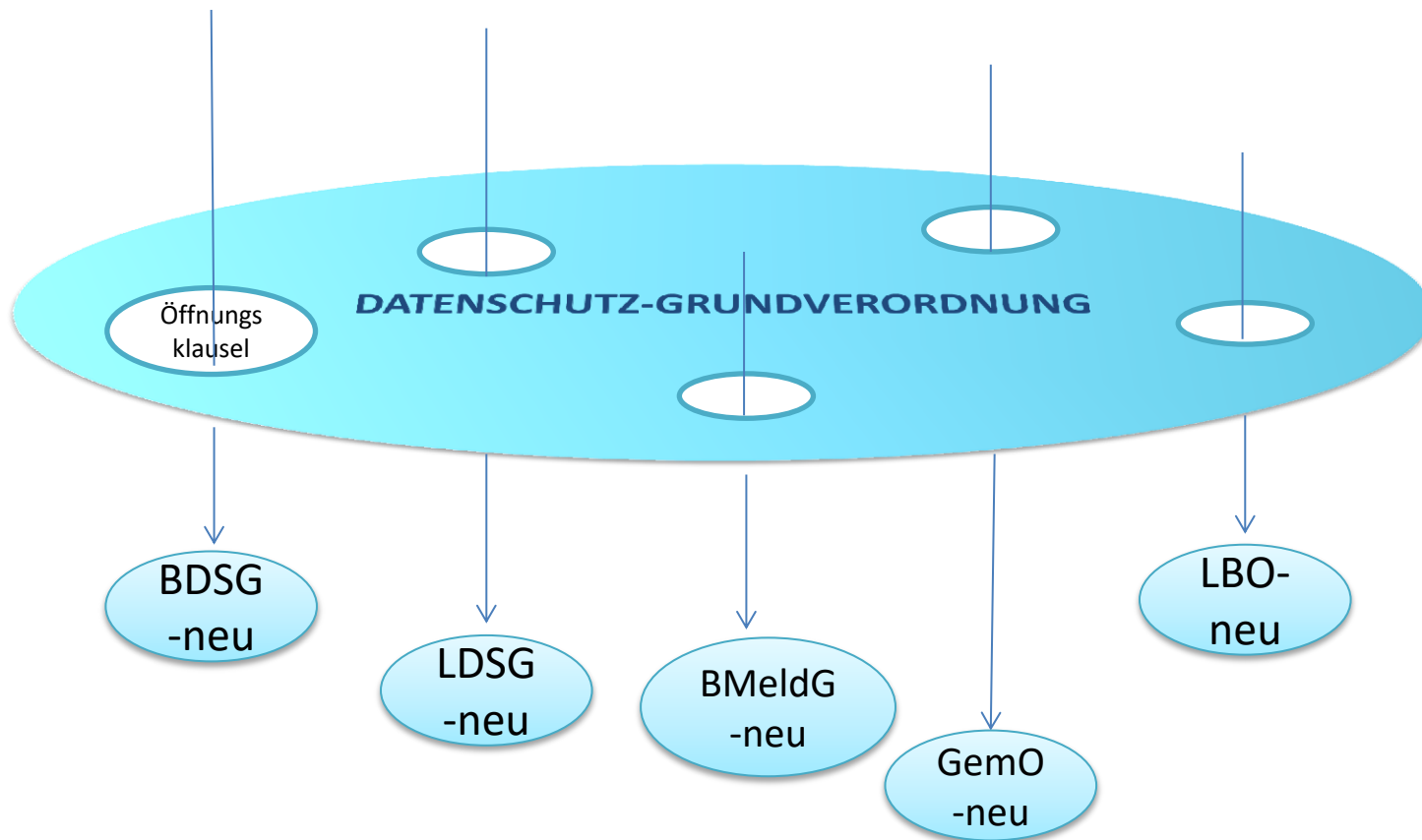
Datenschutz **morgen**: Verhältnis DS-GVO zu nationalem Recht



-> Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze müssen ab dem 25. Mai 2018 immer im Zusammenhang anzuwenden sein.



Datenschutz **morgen**: Verhältnis DS-GVO zu nationalem Recht





Datenschutz **morgen: Anwendungsvorrang der DS-GVO**

Fall 1: Der dt. Gesetzgeber hat das nationale Recht (noch) nicht angepasst



Verantwortliche sollen die vorrangige DS-GVO-Regelung anwenden und nicht das widersprechende innerstaatliche Altrecht.



Datenschutz **morgen**: Anwendungsvorrang der DS-GVO

Fall 2: Der dt. Gesetzgeber hat neues Recht geschaffen, z.B. im neuen LDSG.
Dieses widerspricht jedoch der DS-GVO



Regelung der DS-GVO geht dem Grunde nach vor.

Achtung: die öffentliche Stelle hat keine
Verwerfungskompetenz, aber die Pflicht zur vertieften
rechtlichen Prüfung!



Datenschutz **morgen**: Rechtsschutz

1. Konstellation: Behörde wendet das Unionsrecht vorrangig an

➡ Betroffene können sich an innerstaatliches Gericht wenden mit der Behauptung, die Behörde habe in unzulässiger Weise den Anwendungsvorrang genutzt.

➡ Hat das innerstaatliche Gericht Zweifel hinsichtlich der Anwendung des Unionsrechts, legt es die Entscheidung dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

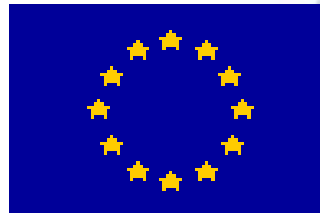
2. Konstellation: Behörde nutzt den Anwendungsvorrang nicht und wendet das innerstaatliche Gesetz an

➡ Betroffene können sich an das innerstaatliche Gericht wenden (Behauptung: Behörde nutzt den Anwendungsvorrang fehlerhaft nicht)

➡ Hat das innerstaatliche Gericht Zweifel hinsichtlich der Anwendung des Unionsrechts, legt es die Entscheidung dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.



Datenschutz **morgen**





Datenschutz **morgen**

Art. 29 Gruppe

Working Papers

(konsensuale Arbeits-
gemeinschaft der
europ. Datenschutz-
behörden)

„Empfehlung“

wird abgelöst von

**Datenschutz-
Ausschuss**

Leitlinien

(institutionalisiertes
Gremium der
europ. Datenschutz-
behörden)

„Orientierung“



Agenda

1. Datenschutz heute und morgen
2. Datenschutz-Grundverordnung – was kommt auf öffentliche Stellen zu?
3. Was können/sollen/müssen öffentliche Stellen heute schon tun?
4. Was machen wir Aufsichtsbehörden heute und morgen?
5. Unsere Empfehlung



Wesentliche Neuregelungen der DS-GVO

- Zentrale Begriffe in der DS-GVO
- Anforderungen an die Datenverarbeitung
- Datenverarbeitung auf Basis von Einwilligungserklärungen
- Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- Sicherstellung Betroffenenrechte
- Datenschutzerklärungen/ Informationspflichten
- Verantwortlicher
- Auftragsverarbeitung
- Umgang mit Datenschutzverletzungen
- Beschäftigtendatenschutz
- Verarbeitungsverzeichnis
- Videoüberwachung
- Haftung und Sanktionen



Wesentliche Neuregelungen der DS-GVO

- **Zentrale Begriffe in der DS-GVO**
- Anforderungen an die Datenverarbeitung
- Datenverarbeitung auf Basis von Einwilligungserklärungen
- Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- Sicherstellung Betroffenenrechte
- Datenschutzerklärungen/ Informationspflichten
- Verantwortlicher
- Auftragsverarbeitung
- Umgang mit Datenschutzverletzungen
- Beschäftigtendatenschutz
- Verarbeitungsverzeichnis
- Videoüberwachung
- Haftung und Sanktionen



Zentrale Begriffe in der DS-GVO (Art. 4)

- **Personenbezogene Daten** sind nach **Art. 4 Nr. 1** DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (=„betroffene Person“) beziehen. „Identifizierbar“ meint mittels Zuordnung zu einer Kennung (wie Name, Online-Kennung/IP-Adresse, Merkmale der physischen Identität, kulturellen Identität, u.a.) identifizierbar.
- **Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2)** ist jeder ausgeführte Vorgang (technikneutral!) im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten: Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Verändern, Abfragen, Verwenden, Löschen, Vernichten, u.a.
- **Verantwortlicher** ist nach **Art. 4 Nr. 7** DS-GVO die natürliche oder juristische Person, **Behörde**, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.



Zentrale Begriffe in der DS-GVO (Art. 4)

- **Auftragsverarbeiter** (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO) - früher: *Auftragsdaten*verarbeiter (§ 7 LDSG) - ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- **Einwilligung** (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO) der betroffenen Person ist jede freiwillig erteilte, für einen bestimmten Fall, in informierter Weise unmissverständlich abgegebene Willenserklärung, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Eine bestimmte Form der Willenserklärung ist nicht erforderlich.



Wesentliche Neuregelungen der DS-GVO

- Zentrale Begriffe in der DS-GVO
- **Anforderungen an die Datenverarbeitung**
- Datenverarbeitung auf Basis von Einwilligungserklärungen
- Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- Sicherstellung Betroffenenrechte
- Datenschutzerklärungen/ Informationspflichten
- Verantwortlicher
- Auftragsverarbeitung
- Umgang mit Datenschutzverletzungen
- Beschäftigtendatenschutz
- Verarbeitungsverzeichnis
- Videoüberwachung
- Haftung und Sanktionen



Anforderungen an die Datenverarbeitung - Grundsätze

Die Datenschutz-Grundverordnung erhält im Wesentlichen die bisherigen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien und entwickelt diese weiter. Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO dargelegt:

- Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz (Art. 5 Abs. 1 Buchst.a)
- Zweckbindung (Buchst.b)
- Datenminimierung (Buchst.c)
- Datenrichtigkeit (Buchst.d)
- Speicherbegrenzung (Buchst.e)
- Sicherheit der Verarbeitung (Buchst.f)

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („**Rechenschaftspflicht**“),
Art. 5 Abs. 2 DS-GVO.



Anforderungen an die Datenverarbeitung - Weiterverarbeitung

„**Personenbezogene Daten** müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und **dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (...)**“, Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO

Beruhet die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden (= „**Weiterverarbeitung**“) ist nach Art. 6 Abs. 4 DS-GVO folgendes zu beachten:

- Die Weiterverarbeitung muss entweder auf einer **Einwilligung** der betroffenen Person oder auf einer nach Art. 6 Abs. 4 qualifizierten **Rechtsvorschrift** der Union/ eines Mitgliedstaates beruhen.
- Ist dies nicht der Fall, muss der Verantwortliche gemäß Art. 6 Abs. 4 DS-GVO prüfen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar ist (sogenannte "**Kompatibilitätsprüfung**"). Art. 6 Abs. 4 DS-GVO gibt in den Buchst. a – e einige Kriterien im Rahmen dieser Kompatibilitätsprüfung vor.
- Eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gem. Art. 89 Abs. 1 DS-GVO nicht als unvereinbar mit dem ursprünglichen Zweck (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b HS.2 DS-GVO) => privilegierte Zwecke



Anforderungen an die Datenverarbeitung - Rechtmäßigkeit

Nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten **nur rechtmäßig**, wenn mindestens eine der in dieser Vorschrift genannten Bedingungen erfüllt ist.

Es bleibt damit beim Grundprinzip des **Verbots mit Erlaubnisvorbehalt**.



Anforderungen an die Datenverarbeitung - Rechtmäßigkeit

Für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten muss gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO mindestens eine der folgenden Bedingungen vorliegen:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist **für die Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist **zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer **Aufgabe** erforderlich, die **im öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 **Buchstabe f** gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Anforderungen an die Datenverarbeitung - Rechtmäßigkeit

Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO (i.V.m. Art. 6 Abs. 3) stellt für die öffentlichen Stellen den **zentralen Erlaubnistatbestand** zur Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Allerdings handelt es sich bei Art. 6 Abs. 1 Buchst. e nicht um eine eigenständige Rechtsgrundlage, sondern gem. Art. 6 Abs. 3 (Öffnungsklausel!) ist diese durch Unionsrecht/ Recht des jeweiligen Mitgliedstaates festzulegen.

Dies hat der baden-württembergische Landesgesetzgeber in § 4 LDSG-Entwurf umgesetzt.

Die Einwilligung als Rechtsgrundlage ergibt sich in Zukunft unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a DS-GVO!

Tatbestandsmerkmal „Erforderlichkeit“

Alle Erlaubnistatbestände - außer der Einwilligung (Buchst. a) - setzen voraus, dass die Verarbeitung im Hinblick auf ein gewisses Ziel „erforderlich“ ist.

EuGH Urteil vom 16.12.2008 – AZ: C-524/06: Der Begriff der Erforderlichkeit ist ein „autonomer Begriff des Gemeinschaftsrechts“, weil er keinen variablen Inhalt in den Mitgliedstaaten haben darf -> Auslegung nicht nach dt. Recht

Kriterien sind:

- **legitimer Zweck** (vgl. EG 39 S.6)
- **Beschränkung auf das Notwendige** (<-> Dienliche/Förderliche), vgl. EG 39 S. 7
- Prüfung von Alternativen (**mildestes Mittel**, vgl. EG 39 S. 9)



Anforderungen an die Datenverarbeitung - Rechenschaftspflicht

Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) ... auf rechtmäßige Weise ... („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)
- b) ... für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke ... („Zweckbindung“)
- c) ... auf das notwendige Maß beschränkt ... („Datenminimierung“)
- d) ... sachlich richtig ... („Richtigkeit“)
- e) ... erforderlich ... („Speicherbegrenzung“) [und mit]
- f) ... angemessener Sicherheit ... („Integrität und Vertraulichkeit“)

[verarbeitet werden.]

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).



Anforderungen an die Datenverarbeitung - Rechenschaftspflicht

Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten müssen
- a) ... auf rechtmäßige Weise ... („Rechtmäßigkeit und Glau- ben, Transparenz“)
 - b) ... für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke
 - c) ... auf das notwendige Maß beschränkt
 - d) ... sachlich richtig ... („Richtigkeit“)
 - e) ... erforderlich ... („Speicherbegrenzung“)
 - f) ... angemessener Sicherheit ... („Sicherheit“)
- [verarbeitet werden.]

Wie wir prüfen:

„Zeigen Sie mal, was Sie getan haben!!“

(„Beweislastumkehr“)

- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).**



Anforderungen an die Datenverarbeitung - Rechenschaftspflicht

Was bedeutet der Grundsatz der Rechenschaftspflicht?

- Die Rechenschaftspflicht wird wesentlich Einfluss auf die Datenschutzorganisation öffentlicher Stellen nehmen.
- Es ist abzusehen, dass gerade der Grad an Transparenz ein häufiger Streitpunkt zwischen Betroffenen und verantwortlicher Stelle werden kann.

Was bedeutet dies für die öffentliche Stelle?

Die öffentliche Stelle muss künftig dafür Sorge tragen, dass jederzeit für den Betroffenen transparent nachgewiesen werden kann, dass dessen Daten auf rechtmäßige Art und Weise verarbeitet wurden bzw. werden.



Wesentliche Neuregelungen der DS-GVO

- Zentrale Begriffe in der DS-GVO
- Anforderungen an die Datenverarbeitung
- **Datenverarbeitung auf Basis von Einwilligungserklärungen**
- Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- Sicherstellung Betroffenenrechte
- Datenschutzerklärungen/ Informationspflichten
- Verantwortlicher
- Auftragsverarbeitung
- Umgang mit Datenschutzverletzungen
- Beschäftigtendatenschutz
- Verarbeitungsverzeichnis
- Videoüberwachung
- Haftung und Sanktionen



Datenverarbeitung auf Basis von Einwilligungserklärungen

Bisher konnte eine Datenverarbeitung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 LDSG aufgrund einer schriftlichen Einwilligung des Betroffenen rechtmäßig sein.

Zukünftig richtet sich die Rechtmäßigkeit einer Einwilligung als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung nach Art. 4 Nr. 11, Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 DS-GVO.

Eine Einwilligung ist nach Art. 4 Nr. 11 DS-GVO "jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist".



Einwilligung - Voraussetzungen (I)

1. Freiwillig (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)

- Eine Einwilligung ist dann freiwillig, wenn die betroffene Person "eine **echte oder freie Wahl** hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden" (EG 42, letzter Satz).
- Arbeiten Behörden mit Einwilligungen als Rechtsgrundlage für ihre Datenverarbeitung, ist das Merkmal der Freiwilligkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Denn im **Verhältnis Behörde – Bürger** liegt ein strukturelles **Ungleichgewicht**, welches die Freiwilligkeit einer Willensbekundung des Bürgers grundsätzlich in Frage stellt (EG 43).

Empfehlung: Die Verarbeitung auf Basis einer Einwilligung sollte nur ausnahmsweise erfolgen. Stützen Sie wenn möglich die Datenverarbeitung auf eine gesetzlich normierte Grundlage.



Einwilligung - Voraussetzungen (II)

2. Informiert (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)

- Die betroffene Person muss (mindestens) wissen, **wer der Verantwortliche** ist und **für welche Zwecke** ihre pb Daten verarbeitet werden sollen (EG 42).
- Die betroffene Person muss wissen, dass und **in welchem Umfang** sie ihre Einwilligung erteilt (EG 42).
- Sie muss auch darüber belehrt werden, dass sie jederzeit ihre Einwilligung **widerrufen** kann (Art. 7 Abs. 3 S. 3 DS-GVO).
- Der **Widerruf** der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung jedoch **nicht rückwirkend** (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DS-GVO)



Einwilligung - Voraussetzungen (III)

3. Zu einem bestimmten Zweck (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO)

= Prinzip der Zweckbindung (siehe Art. 5 Abs. 1 Buchst. b)

- Der Zweck der beabsichtigten Datenverarbeitung muss
 - **bestimmt** (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a),
 - **festgelegt, eindeutig und legitim** (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b)sein.

- Eine **pauschale Einwilligung ist unwirksam.**

- Wenn die Verarbeitung **mehreren Zwecken** dient, sollte für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben werden (EG 32 S. 5).



Einwilligung - Voraussetzungen (IV)

4. Zu einer bestimmten Verarbeitung (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)

- Die Einwilligung muss sich weiterhin auf **eine bestimmte Verarbeitung von Daten** beziehen („für den konkreten Fall“).
- Für jeden Verarbeitungsvorgang muss eine **gesonderte Einwilligung** eingeholt werden (EG 43).
- „**Blanko-Einwilligungen**“ sind unwirksam.



Einwilligung - Voraussetzungen (V)

5. Unmissverständlich (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)

- „Unmissverständlich“ im Sinne einer **eindeutigen bestätigenden Handlung**, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung ihrer Daten einverstanden ist.
- Stillschweigen oder **Untätigkeit** können **keine Einwilligung** darstellen (EG 32 S. 3)



Einwilligung - Widerruf

- Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 S. 1 DS-GVO). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die **Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt** (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DS-GVO).
- Der **Widerruf** der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein (Art. 7 Abs. 3 S. 4 DS-GVO).
- Die betroffene Person ist gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 3 DS-GVO über die Möglichkeit des Widerrufs vorab in Kenntnis zu setzen (siehe bereits oben Folie 38).



Einwilligung - Nachweispflicht

- Beruht die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung, so **muss die verantwortliche (öffentliche) Stelle nachweisen** können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO).
- Eine **Schriftform-Erfordernis** für die Einwilligung sieht die DS-GVO zwar nicht vor, im Hinblick auf die Nachweispflicht ist sie aber **nach wie vor zu empfehlen**.
- Besonderheit bei einer (schriftlichen) Einwilligung im Rahmen einer Datenschutzerklärung (Art. 7 Abs. 2 DS-GVO): die betroffene Person muss gewarnt sein, dass in dem Dokument, das sie akzeptieren soll, - auch - eine Einwilligungserklärung enthalten ist. Die Einwilligungspassage sollte daher optisch hervorgehoben werden.



Einwilligung - bei „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“

- Nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO ist die **Verarbeitung besonders sensibler Daten untersagt**, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen. Ebenso untersagt ist die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.
- Art. 9 Abs. 2 DS-GVO lässt jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zu.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO muss **in die Verarbeitung der sensiblen Daten ausdrücklich eingewilligt** werden.

Eine konkludente Einwilligungserklärung bezüglich der Verarbeitung sensibler Daten ist also nicht wirksam.



Einwilligungen – Fortgeltung

- Die bisher erteilten Einwilligungen gelten fort, sofern sie den Bedingungen der DS-GVO entsprechen (EG 171 S. 3)
- Bisher rechtswirksame Einwilligungen erfüllen grundsätzlich diese Bedingungen, wobei die Informationspflichten nach Artikel 13 DS-GVO nicht erfüllt sein müssen, da sie keine Bedingungen im Sinne des genannten Erwägungsgrundes 171 S. 3 darstellen.
- Bsp: nicht mehr den Bedingungen der DS-GVO entsprechen Einwilligungen, die über ein bereits vorangekreuztes Kästchen erteilt wurden (siehe EG 32).



Praxistipps

- ✓ Prüfen Sie alle Einwilligungsformulare auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der DS-GVO!
- ✓ Achten Sie auf eine rechtzeitige und verständliche Information der betroffenen Personen!
- ✓ Die Information muss hinreichend klar über die geplante Verarbeitung unterrichten und umfasst auch die Belehrung über das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
- ✓ Dokumentieren Sie sachgerecht (Rechenschaftspflicht)!

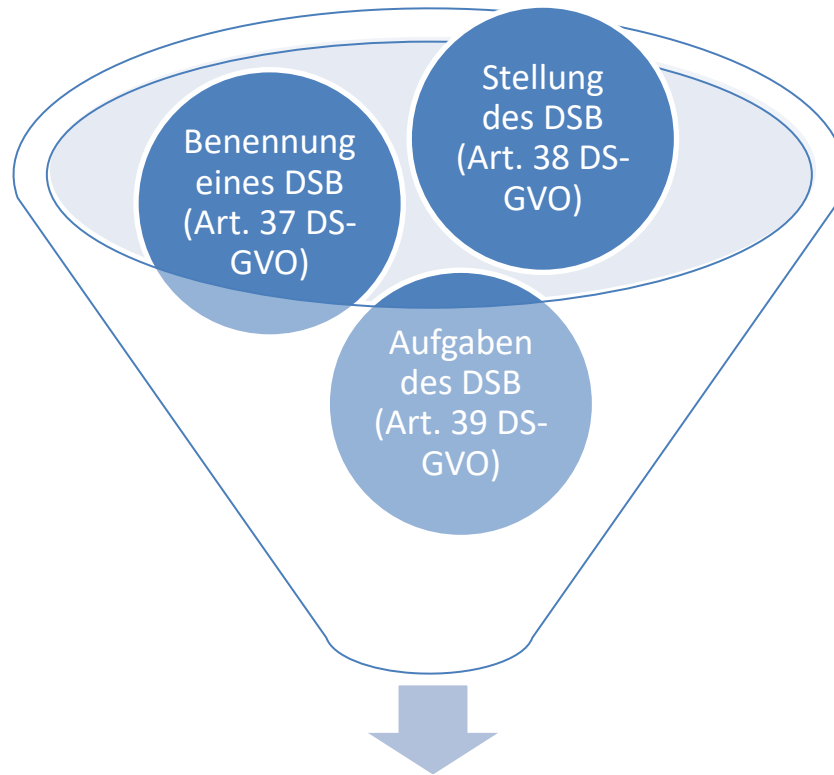


Wesentliche Neuregelungen der DS-GVO

- Zentrale Begriffe in der DS-GVO
- Anforderungen an die Datenverarbeitung
- Datenverarbeitung auf Basis von Einwilligungserklärungen
- **Behördlicher Datenschutzbeauftragter**
- Sicherstellung Betroffenenrechte
- Datenschutzerklärungen/ Informationspflichten
- Verantwortlicher
- Auftragsverarbeitung
- Umgang mit Datenschutzverletzungen
- Beschäftigtendatenschutz
- Verarbeitungsverzeichnis
- Videoüberwachung
- Haftung und Sanktionen



Behördlicher Datenschutzbeauftragter Art. 37 ff. DS-GVO



Der ideale DSB



Benennung, Art. 37 DS-GVO: Pflicht oder Kür?

Bisher:
Nur verantwortliche
Stelle



Neu:
Der Verantwortliche
und der
Auftragsverarbeiter



Benennung, Art. 37 DS-GVO: Pflicht oder Kür?

Bisher:
Behörden: Kür
nö Stellen: Pflicht



Neu:
Behörde: Pflicht
„nö Stellen“: an
Voraussetzungen gebunden



DSB – Formalien bei der Benennung

Zeitpunkt der Benennung

- Unverzüglich, wenn die Voraussetzungen vorliegen

Schriftform?

- Nicht vorgesehen, aber: empfehlenswert
- Benennung durch Veröffentlichung der Kontaktdaten (z.B. auf Homepage) und **Mitteilung derselben an die Aufsichtsbehörde** (Art. 37 Abs. 7)
- Bisherige Bestellungsurkunden: Überprüfung

Dauer der Benennung

- Nicht geregelt



DSB – Besonderheiten bei der Benennung

Gemeinsamer
DSB, Art. 37 Abs.
3 DS-GVO

- Bei öffentlichen Stellen/Behörden: gemeinsamer DSB für mehrere Stellen/Behörden möglich (Art. 37 Abs. 3 DS-GVO)

Interne oder
externe
Bestellung
möglich, Art. 37
Abs. 6 DS-GVO

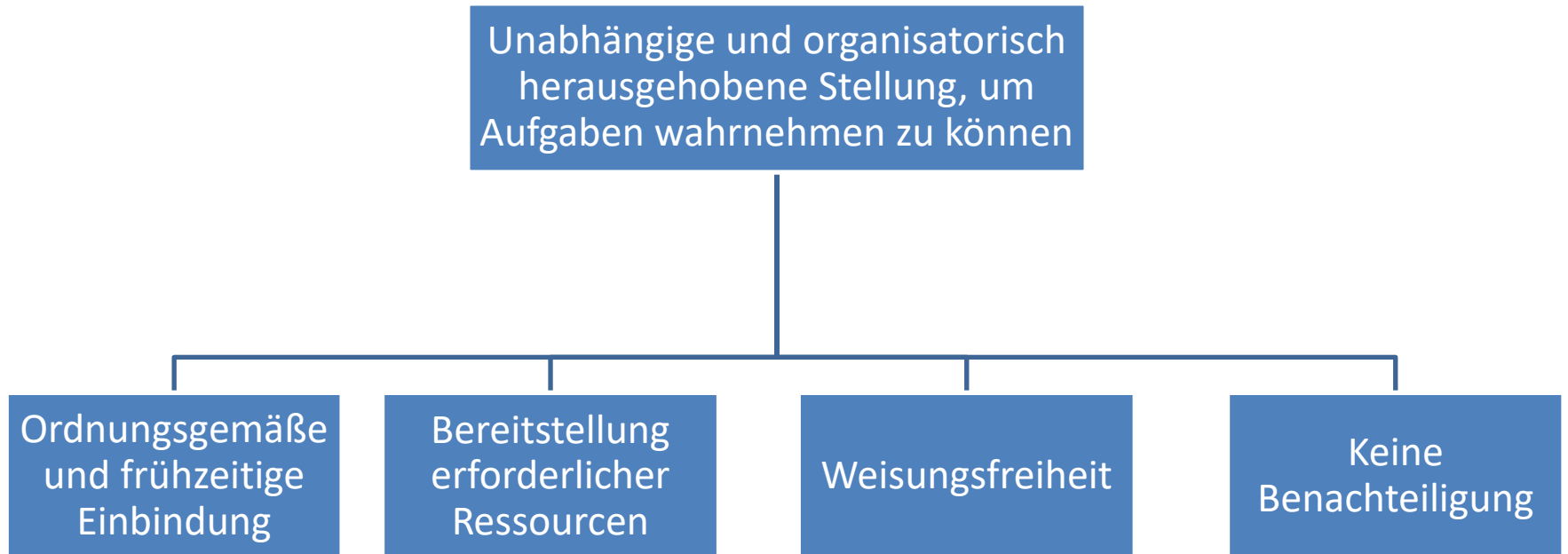
- Neu für öffentliche Stellen: auch externer DSB möglich (z.B. aufgrund Dienstleistungsvertrags)
- „Datenschutzteam“: mehrere Personen nehmen gem. die Aufgaben des DSB wahr; die Verantwortlichkeiten müssen klar zugewiesen und dokumentiert werden

Persönliche
Voraussetzungen,
Art. 37 Abs. 5 DS-
GVO

- Berufliche Qualifikation und Fachwissen
- Fähigkeit zur Erfüllung der in Art. 39 genannten Aufgaben



Stellung des DSB, Art. 38 DS-GVO





Stellung des DSB, Art. 38 DS-GVO

Unabhängige und organisatorisch
herausgehobene Stellung, um Aufgaben
wahrnehmen zu können

Unmittelbarer
Berichtsweg zur
höchsten
Führungsebene

Anrufungsrecht der
Betroffenen

Zusammenarbeit mit
der Aufsichtsbehörde



Stellung des DSB, Art. 38 DS-GVO

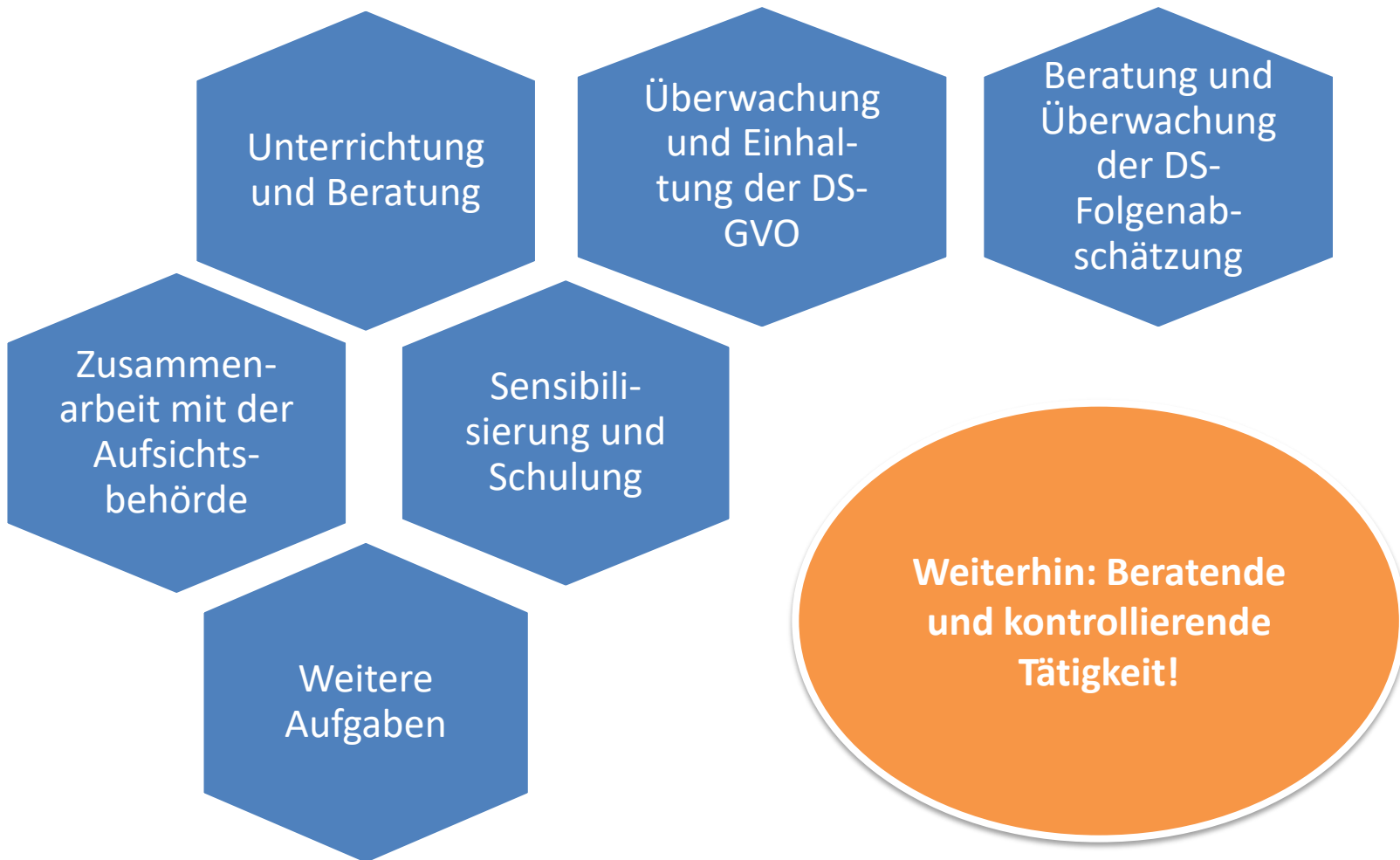
Unabhängige und organisatorisch herausgehobene Stellung,
um Aufgaben wahrnehmen zu können

Geheimhaltung, Vertraulichkeit,
Zeugnisverweigerungsrecht
(Art. 38 Abs. 5 DS-GVO)

Kein Interessenskonflikt



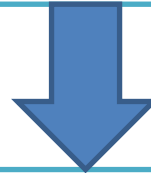
Aufgaben und Pflichten des DSB, Art. 39 DS-GVO





Exkurs: DSB bei Stadtwerken

Stadtwerke in Form einer GmbH sind öffentliche Stellen i.S.d. § 2 Abs. 2 LDSG-E



Aber: „Soweit öffentliche Stellen als Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit **am Wettbewerb teilnehmen**, sind die für nicht-öffentliche Stellen geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften anzuwenden.“ (§ 2 Abs. 6 LDSG-E)



Das bedeutet: Die „Wettbewerbs-Sparten“ der Stadtwerke unterfallen nicht dem LDSG-E, sondern dem BDSG



Exkurs: DSB bei Stadtwerken

Verpflichtung einer nicht-öffentlichen Stelle (hier: „Wettbewerbs-Sparten“ der Stadtwerke GmbH) auf Bestellung eines DSB in folgenden Konstellationen:



Es müssen **mind. 10 Personen** ständig mit autom. Verarbeitung pbD beschäftigt sein (§ 38 Abs. 1 S. 1 BDSG)

oder



Verarbeitungen werden vorgenommen, die eine DS-Folgenabschätzung erforderlich machen („**hohes Risiko**“) oder eine **geschäftsmäßige Verarbeitung** zu bestimmten Zwecken liegt vor (§ 38 Abs. 1 S. 2 BDSG)



Geldbuße und Haftung

Verstöße gegen Bestimmungen zum DSB

Geldbuße von bis zu 10 Mio. € bzw. 2% des weltweiten Jahresumsatzes

Bei Behörden:
Öffnungsklausel
Art. 83 VII DS-GVO
LDSG-E: § 27 (-)

Haftungsverteilung DSB - Verantwortlicher

Die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der DS-GVO trägt der Verantwortliche

DSB: Erfüllung der in der DS-GVO genannten Aufgaben
→ ggf. persönliche Haftung ggü. Arbeitgeber

Aber: kein Bußgeld vorgesehen ggü. DSB



Behördlicher DSB – Auswirkungen für den öffentlichen Bereich?

- Keine wesentlichen Änderungen für öffentliche Stellen, die bereits einen behördlichen DSB haben
- Für alle anderen: Bestellpflicht bis zum 25.5.2018!
- Für **kleine Gemeinden**: Kann mit anderen öffentlichen Stellen evtl. ein behördlicher DSB geteilt werden? Möglich ist auch ein externer DSB (Art. 37 Abs. 6 DS-GVO)



Wesentliche Neuregelungen der DS-GVO

- Zentrale Begriffe in der DS-GVO
- Anforderungen an die Datenverarbeitung
- Datenverarbeitung auf Basis von Einwilligungserklärungen
- Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- **Sicherstellung Betroffenenrechte**
- Datenschutzerklärungen/ Informationspflichten
- Verantwortlicher
- Auftragsverarbeitung
- Umgang mit Datenschutzverletzungen
- Beschäftigtendatenschutz
- Verarbeitungsverzeichnis
- Videoüberwachung
- Haftung und Sanktionen



Sicherstellung der Betroffenenrechte

Die Vorschriften zu den **Rechten der betroffenen Person** (Art. 12 ff. DS-GVO) sind Ausfluss des **Grundsatzes der Transparenz** und des Grundsatzes von Treu und Glauben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO.

Sicherstellung der Betroffenenrechte

Der Verantwortliche muss **unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats** den Betroffenen informieren (Art. 12 Abs. 3 DS-GVO), die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden.

Die Informationen werden **grds. unentgeltlich** zur Verfügung gestellt (Art. 12 Abs. 5 DS-GVO).

Gegebenenfalls muss eine **Identitätsprüfung** vorgenommen werden (Art. 12 Abs. 6 DS-GVO)

Gegenstand der untenstehenden Rechte sind die personenbezogenen Daten der betroffenen Person, die diese **gegenüber dem Verantwortlichen** geltend machen kann.

- **Informationspflichten**: differenziert wird danach, ob die Daten **bei der betroffenen Person** (Direkterhebung, Art. 13 DS-GVO) oder **nicht bei der betroffenen Person** erhoben werden (14 DS-GVO) -> vgl. auch „Datenschutzerklärungen“ (Folie 69)
- **Auskunftsrecht**, ob Daten der betroffenen Person verarbeitet werden (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf **Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO),



Sicherstellung der Betroffenenrechte

- Recht auf **Löschung** (und „Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 DS-GVO); dieses gilt dann nicht (u.a.), soweit die Verarbeitung erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b),
- Recht auf **Einschränkung** der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DS-GVO); dieses gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 20 Abs. 3 Satz 2),
- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen (Art. 21 DS-GVO),
- Recht auf **nicht-automatisierte Verarbeitung** einschließlich **Profiling** (Art. 22 DS-GVO).

Vertiefung: das Auskunftsrecht, Art. 15 DS-GVO

Art. 15 Abs. 1 DS-GVO sieht ein abgestuftes Auskunftsrecht zu:

Zum einen kann die betroffene Person von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob dort (überhaupt) sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden

Artikel 15

Auskunftsrecht der betroffenen Person

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

Zum anderen kann sie ganz konkret Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, medizinische Befunde).

Weiterhin kann sie Informationen nach § 15 Abs. 1 a-h verlangen.



Vertiefung: das Auskunftsrecht, Art. 15 DS-GVO

Grenzen des Auskunftsrechts:

- Bei einer großen Menge von gespeicherten Informationen über die betroffene Person kann der Verantwortliche verlangen, dass präzisiert wird, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftersuchen konkret bezieht (EG 63 S. 7).
- Offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge einer betroffenen Person können zur Ablehnung oder zu einer Kostenerstattungspflicht führen (Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO).

Beachtung Rechte Dritter:

- z.B. bei Geschäftsgeheimnissen, Rechten des geistigen Eigentums, Urheberrecht oder bei Daten mit Bezug auch auf andere Personen (Art. 15 Abs. 4 DS-GVO; EG 63 S. 5)



Sicherstellung der Betroffenenrechte

Nach Art. 23 DS-GVO können die genannten **Betroffenenrechte** durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (oder der Union) **eingeschränkt werden**, wenn dies zur Sicherstellung der in Art. 23 Abs. 1 Buchst. a-j DS-GVO genannten Ziele notwendig und verhältnismäßig ist (= Öffnungsklausel).

Der Umfang der Betroffenenrechte ergibt sich somit erst aus der Zusammenschau zwischen Art. 12 ff. DS-GVO und dem entsprechenden Bundes- oder Landesrecht.

=> siehe §§ 8-11 LDSG-Entwurf



Rechte der betroffenen Person - Auswirkungen für den öffentlichen Bereich?

- Gerade die verteilte Datenhaltung wird eine bessere Strukturierung erfordern, um dem Auskunftsanspruch gerecht werden zu können.
- Die öffentliche Stelle muss vorbereitet sein, um jederzeit alle relevanten Daten eines Betroffenen auf dessen Wunsch hin zu übermitteln. Bei der Entwicklung von Systemen, Software, Apps, etc. muss dieser Aspekt als Anforderung zwingend berücksichtigt werden.
- Ggf. sind Prozesse neu aufzusetzen bzw. zu effektivieren!



Verfahren zur Sicherstellung der Betroffenenrechte

Prozessorientierter Ansatz!

Vorbereitung:

Realisierung der Betroffenenrechte und der Anforderungen zu Erfüllung

Durchführung:

Implementierung von Verfahren zur Erfüllung der Betroffenenrechte und „Feuerwehrrübung“

Bewertung

Verbesserung:

Kontinuierliche Verbesserung





Wesentliche Neuregelungen der DS-GVO

- Zentrale Begriffe in der DS-GVO
- Anforderungen an die Datenverarbeitung
- Datenverarbeitung auf Basis von Einwilligungserklärungen
- Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- Sicherstellung Betroffenenrechte
- **Datenschutzerklärungen/ Informationspflichten**
- Verantwortlicher
- Auftragsverarbeitung
- Umgang mit Datenschutzverletzungen
- Beschäftigtendatenschutz
- Verarbeitungsverzeichnis
- Videoüberwachung
- Haftung und Sanktionen

Datenschutzerklärungen (im Sinne der Informationspflichten nach Art. 12ff.)

- müssen die betroffene Person transparent, eindeutig und leicht zugänglich (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO; EG 58) informieren
- müssen in einer für die betroffene Person verständlichen Sprache abgefasst sein
- Informationspflichten (vgl. Art. 13, 14 DS-GVO), unter anderem:
 - Kontaktinformationen des behördlichen DSB
 - Speicherdauer der personenbezogenen Daten
 - rechtliche Grundlage auf die die rechtmäßige Verarbeitung gestützt wird

Datenschutzerklärungen sind entsprechend zu ergänzen bzw. neu abzufassen, um den neuen Anforderungen zu entsprechen



Wesentliche Neuregelungen der DS-GVO

- Zentrale Begriffe in der DS-GVO
- Anforderungen an die Datenverarbeitung
- Datenverarbeitung auf Basis von Einwilligungserklärungen
- Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- Sicherstellung Betroffenenrechte
- Datenschutzerklärungen/ Informationspflichten
- **Verantwortlicher**
- Auftragsverarbeitung
- Umgang mit Datenschutzverletzungen
- Beschäftigtendatenschutz
- Verarbeitungsverzeichnis
- Videoüberwachung
- Haftung und Sanktionen



Verantwortlicher

- **Primärer Adressat** der Datenschutz-Grundverordnung ist der Verantwortliche (zur Legaldefinition: Art. 4 Nr. 7 DS-GVO; siehe oben Folie 23).
- Der Verantwortliche ist für die **Einhaltung der rechtmäßigen Verarbeitung** personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).
- Legen zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und Mittel zur Daten-Verarbeitung fest („**gemeinsam Verantwortliche**“), sind die Bestimmungen des Art. 26 DS-GVO zu beachten.



Verantwortlicher

Vorliegend eine Übersicht der Pflichten des Verantwortlichen nach der Datenschutz-Grundverordnung (keine abschließende Aufzählung!):

- 1) Rechenschaftspflicht** (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO): Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO geregelten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und muss die Einhaltung dieser Grundsätze nachweisen können.
- 2) Sicherstellung der Betroffenenrechte** (Art. 12 ff. DS-GVO): Die Aufgabe des Verantwortlichen ist in diesem Zusammenhang die Sicherstellung, dass der Betroffene seine Rechte wahrnehmen kann. Ist ein Auftragsverarbeiter eingeschaltet, muss der Verantwortliche den betroffenen Personen nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. e, Art. 14 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO mitteilen, dass Auftragsverarbeiter als Empfänger ihrer Daten in Betracht kommen.



Verantwortlicher

- 3) **Umsetzung angemessener und geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen** (Art. 24 DS-GVO): Näheres zu dieser Pflicht regeln Art. 25 DS-GVO („Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“) und Art. 32 DS-GVO („Sicherheit der Verarbeitung“), siehe auch Folien 128 ff.
- 4) **Führen des Verarbeitungsverzeichnisses** bzgl. der Daten-Verarbeitungen, die in seiner Zuständigkeit liegen (Art. 30 DS-GVO).
- 5) **Meldepflicht bei Datenpannen** an die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 33 DS-GVO). Die betroffenen Personen sind gem. Art. 34 DS-GVO zu benachrichtigen.



Verantwortlicher

- 6) **Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung** (Art. 35 DS-GVO):
bei Datenverarbeitungen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben, siehe auch Folien 136 ff.

- 7) **Benennen eines Datenschutzbeauftragten** in jedem Fall, wenn die Datenverarbeitung von einer öffentlichen Stelle durchgeführt wird (Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO).



Wesentliche Neuregelungen der DS-GVO

- Zentrale Begriffe in der DS-GVO
- Anforderungen an die Datenverarbeitung
- Datenverarbeitung auf Basis von Einwilligungserklärungen
- Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- Sicherstellung Betroffenenrechte
- Datenschutzerklärungen/ Informationspflichten
- Verantwortlicher
- **Auftragsverarbeitung**
- Umgang mit Datenschutzverletzungen
- Beschäftigtendatenschutz
- Verarbeitungsverzeichnis
- Videoüberwachung
- Haftung und Sanktionen



Auftragsverarbeitung

I. Statt § 7 LDSG künftig Art. 28 DS-GVO

- Die zentrale Vorschrift für Auftragsverarbeiter ist Art. 28 DS-GVO, wo in Abs. 1 zunächst die Prüfung der Geeignetheit eines Auftragsverarbeiters eingefordert wird. Der Auftragsverarbeiter muss demnach hinreichend Gewähr dafür bieten, dass er geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für einen ausreichenden Datenschutz getroffen hat.
- Es bleibt dabei, dass der Auftragsverarbeiter den **Weisungen** des Verantwortlichen **unterworfen** ist (Art. 29 DS-GVO).
- Legaldefinition des Auftragsverarbeiters in Art. 4 Nr. 8 DS-GVO



Auftragsverarbeitung

Bisher: Verantwortlichkeit des Auftraggebers

Auftragsdatenverarbeitung (§ 7 LDSG) fußt auf der Vorstellung, dass der Auftragnehmer ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers handelt. Die Verantwortlichkeit für die Verarbeitung bleibt daher vollständig beim Auftraggeber.

Der Auftragnehmer ist von einer Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzrechts in weitem Umfang befreit. Die Verantwortung für eine rechtskonforme Datenverarbeitung bleibt nahezu vollständig beim Auftraggeber.



Neu: Mitverantwortlichkeit des Auftragsverarbeiters

Die DS-GVO nimmt den Auftragnehmer weitaus stärker in die Pflicht zur Einhaltung des Datenschutzrechts!

Betroffene haben nach Art. 79 DS-GVO ein direktes Klagerecht gegen den Auftragsverarbeiter.



Auftragsverarbeitung

II. Vertrag zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter (Art. 28 Abs. 3)

- Wie bisher muss der Auftragsverarbeiter einen Vertrag über die weisungsgebundene Tätigkeit abschließen (Art. 28 Abs. 3), der **schriftlich oder** -neu- in **elektronischer** Form abgefasst werden kann (Art. 28 Abs. 9).
- Für den notwendigen Inhalt des Vertrags gilt weitestgehend das Gleiche wie bisher (Aufzählung des notwendigen Inhalts in Art. 28 Abs. 3). Ein wichtiger Bestandteil wird jedoch v. a. die Darstellung der erforderlichen **Maßnahmen zur Sicherheit** der Verarbeitung nach Art. 32 DS-GVO sein (Art. 28 Abs. 3 Buchst. c DS-GVO).



Auftragsverarbeitung

II. Vertrag zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter (Art. 28 Abs. 3) - Mustervorlage auf Homepage des LfDI

Informationen für Kommunen

 [Schulungsfolien DS-GVO für Kommunen](#)

Sonstige Dokumente und Hinweise

 [Orientierungshilfe „Datenschutz im Verein nach der DSGVO“](#)

 [Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO – Formulierungshilfe](#)

 [Mustervorlage für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher gem. Artikel 30 Abs. 1 DSGVO](#)



Auftragsverarbeitung

Vorliegend eine Übersicht der Neuerungen und Pflichten des Auftragsverarbeiters (keine abschließende Aufzählung!):

- 1) **Rechtmäßigen Weisungen des Auftraggebers folgen**: verstößt ein Auftragsverarbeiter gegen die Pflicht zur weisungsgebundenen Verarbeitung, indem er die Zwecke und Mittel selbst bestimmt, gilt er nach Art. 28 Abs. 10 DS-GVO insoweit selbst als Verantwortlicher (mit allen rechtlichen Folgen, z.B. auch zur Erfüllung der Betroffenenrechte).
- 2) **Haftungsregeln** (Art. 82 DS-GVO): Demnach drohen dem Auftragsverarbeiter bei Verstößen auch Schadensersatzforderungen von Betroffenen.



Auftragsverarbeitung

- 3) **Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses** (Art. 30 Abs. 2 DS-GVO): für alle Kategorien der im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.
- 4) **Meldepflicht bei Datenpannen** (Art. 33 Abs. 2 DS-GVO) an den Verantwortlichen
- 5) **Benennen eines Datenschutzbeauftragten** (Art. 37 DS-GVO)
- 6) **Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen** für ein angemessenes Schutzniveau (Art. 32 DS-GVO)



Auftragsverarbeitung – Auswirkungen für den öffentlichen Bereich?

- Umstellung/Anpassung der Bestandsverträge
 - Welche Verträge sind genau betroffen?
 - Verträge anschließend nach Priorität kategorisieren
 - Handlungsmöglichkeiten: Novation aufgrund von Veränderungen bei bestimmten Klauseln; Kündigung des Vertrags bis dahin oder Vertrag bestehen lassen, weil keine Anpassungen erforderlich sind.
- Berücksichtigung der zukünftigen Gesetzeslage bereits heute bei Neu-Verträgen



Wesentliche Neuregelungen der DS-GVO

- Zentrale Begriffe in der DS-GVO
- Anforderungen an die Datenverarbeitung
- Datenverarbeitung auf Basis von Einwilligungserklärungen
- Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- Sicherstellung Betroffenenrechte
- Datenschutzerklärungen/ Informationspflichten
- Verantwortlicher
- Auftragsverarbeitung
- **Umgang mit Datenschutzverletzungen**
- Beschäftigtendatenschutz
- Verarbeitungsverzeichnis
- Videoüberwachung
- Haftung und Sanktionen

Umgang mit Datenschutzverletzungen



- „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“

ist eine **Verletzung der Sicherheit, die**, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig,

- **zur Vernichtung,**
- **zum Verlust,**
- **zur Veränderung oder**
- **zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise**
- **zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt**, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.





Umgang mit Datenschutzverletzungen

- Art. 33 Abs. 1 DS-GVO:



Der **Verantwortliche** muss die Datenschutzverletzung an die Aufsichtsbehörde immer binnen **72 Stunden**, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, **melden**, *es sei denn*, dass die Datenpanne „voraussichtlich nicht zu einem Risiko“ für den Betroffenen führt.



Umgang mit Datenschutzverletzungen

Mindestinhalte der Meldung ergeben sich aus Art. 33 Abs. 3:

- Beschreibung der Art der Verletzung + wie viele Personen betroffen + betroffene Datenkategorien
- Name und Kontaktdaten des beh. DSB
- Folgenbeschreibung
- Beschreibung von Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung



Umgang mit Datenschutzverletzungen

Art. 33 Abs. 2 DS-GVO:



Wird dem **Auftragsverarbeiter** eine DS-Verletzung bekannt, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich.



Umgang mit Datenschutzverletzungen

Art. 34 Abs. DS-GVO:



Eine **Benachrichtigung der betroffenen Person** muss dagegen nur dann erfolgen, wenn ein hohes Risiko für deren Rechte und Freiheiten besteht.



Umgang mit Datenschutzverletzungen

Dokumentationspflicht gem. Art. 33 Abs. 5 DS-GVO bezüglich

- **Verletzungen** des Schutzes pbD,
- **der Auswirkungen** und
- der ergriffenen **Abhilfemaßnahmen**
- sowie aller damit **im Zusammenhang stehenden Daten und Fakten**

=> Umfang der Dokumentationspflicht ist **weiter als der Inhalt der Meldepflicht** nach Art. 33 Abs. 3 DS-GVO



Umgang mit Datenschutzverletzungen

Beispiele für
Meldepflichten:

Hacking

Verlust

Diebstahl

Softwarefehler

Schadcode

Fehlentsorgung, -versand

Vernichtung

Sonstiges



Umgang mit Datenschutzverletzungen

Prozessorientierter Ansatz!

Vorbereitung:

Identifizierung einer Datenschutzverletzung,
Festlegung des Meldewegs, ...

Durchführung: Implementierung von Verfahren
zur Meldung von Datenschutzverletzungen,
„Feuerwehrrübung“

Bewertung

Verbesserung: Kontinuierliche Verbesserung
(inkl. Präventivarbeit zur Verhinderung von
Datenschutzverletzungen)





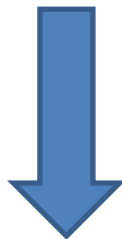
Wesentliche Neuregelungen der DS-GVO

- Zentrale Begriffe in der DS-GVO
- Anforderungen an die Datenverarbeitung
- Datenverarbeitung auf Basis von Einwilligungserklärungen
- Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- Sicherstellung Betroffenenrechte
- Datenschutzerklärungen/ Informationspflichten
- Verantwortlicher
- Auftragsverarbeitung
- Umgang mit Datenschutzverletzungen
- **Beschäftigtendatenschutz**
- Verarbeitungsverzeichnis
- Videoüberwachung
- Haftung und Sanktionen



Beschäftigtendatenschutz und DS-GVO

Kapitel IX der DS-GVO:
„Vorschriften für besondere Verarbeitungstätigkeiten“



Art. 88 DS-GVO
„Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext“



Beschäftigtendatenschutz und DS-GVO

Artikel 88

Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext

(1) Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext,

insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

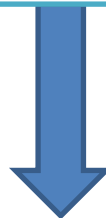
vorsehen.



Beschäftigtendatenschutz und DS-GVO

Ermächtigungsumfang von Art. 88 Abs. 1 DS-GVO:

Regelungskompetenz nur für personenbezogene Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext



D.h.: Verarbeitungen außerhalb Beschäftigungskontext richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der DS-GVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 bzw. Art. 9 Abs. 1, 2 DS-GVO bzw. nach nationalem Recht, wenn Öffnungsklausel besteht und genutzt wurde.



Beschäftigtendatenschutz und DS-GVO

Was gehört zum Beschäftigungskontext?

Zwecke

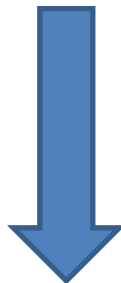
- der Einstellung,
- der Durchführung des Arbeitsverhältnisses,
- der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,
- des Managements,
- der Planung und der Organisation der Arbeit,
- der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz,
- der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz,
- des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden,
- der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen

Beispiele in Art. 88 Abs. 1 DS-GVO nicht abschließend



Beschäftigtendatenschutz und DS-GVO

Art. 88 DS-GVO



§ 14 LDSG-Entwurf als spezifischere Vorschrift:
„Datenverarbeitung bei Dienst- und
Arbeitsverhältnissen“



Beschäftigtendatenschutz und DS-GVO

Erforderlichkeit = Erforderlichkeit?

Nicht mehr i.S.d. Verhältnismäßigkeitsprüfung des GG !

EuGH Urteil vom 16.12.2008 – AZ: C-524/06: Der Begriff der Erforderlichkeit ist ein „autonomer Begriff des Gemeinschaftsrechts“, weil er keinen variablen Inhalt in den Mitgliedstaaten haben darf -> Auslegung nicht nach dt. Recht

Kriterien sind:

- **legitimer Zweck** (vgl. EG 39 S.6)
- **Beschränkung auf das Notwendige** (<-> Dienliche/Förderliche), vgl. EG 39 S. 7
- Prüfung von Alternativen (**mildestes Mittel**, vgl. EG 39 S.9)



Wesentliche Neuregelungen der DS-GVO

- Zentrale Begriffe in der DS-GVO
- Anforderungen an die Datenverarbeitung
- Datenverarbeitung auf Basis von Einwilligungserklärungen
- Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- Sicherstellung Betroffenenrechte
- Datenschutzerklärungen/ Informationspflichten
- Verantwortlicher
- Auftragsverarbeitung
- Umgang mit Datenschutzverletzungen
- Beschäftigtendatenschutz
- **Verarbeitungsverzeichnis**
- Videoüberwachung
- Haftung und Sanktionen



Verarbeitungsverzeichnis

Sinn und Zweck des Verzeichnisses ergeben sich aus
Erwägungsgrund 82 DS-GVO :

- (82) Zum Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, führen. Jeder Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Anfrage das entsprechende Verzeichnis vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Verzeichnisse kontrolliert werden können.

Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30

- Das Verzeichnissverzeichnis nach § 11 LDSG wird abgelöst durch ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DS-GVO
- Jeder Verantwortlicher und - neu - jeder Auftragsverarbeiter (sowie deren Vertreter) muss in Zukunft ein Verarbeitungsverzeichnis erstellen und führen.
- Eine auf Antrag für jedermann zugängliche Übersicht der Verfahren, mit denen pbD verarbeitet werden, ist in der DS-GVO nicht mehr vorgesehen. Sie müssen jedoch den Aufsichtsbehörden jederzeit **auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden** (Art. 30 Abs. 4; EG 82).
- **fünf „W-Fragen“: Wer, was, wann, warum und wofür?**



Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30

- Das Verarbeitungsverzeichnis besteht aus den wesentlichen Angaben zur Verarbeitung wie **Zweck** der Verarbeitung, Beschreibung der **Kategorien der pbD, der betroffenen Personen und der Empfänger**.
- Der **inhaltliche Umfang** unterscheidet sich danach, ob es sich um ein Verarbeitungsverzeichnis von Verantwortlichen (Abs. 1) oder Auftragsverarbeitern (Abs. 2) handelt.
- Die **Reichweite** der Dokumentationspflichten: es sind alle Verarbeitungstätigkeiten zu dokumentieren, die in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegen.
- Das Verzeichnis ist **schriftlich** zu führen, was auch in einem **elektronischen Format** erfolgen kann (Art. 30 Abs. 3 DS-GVO).

Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30

- wegen der Unterschiede bei den eingesetzten Verfahren wird das Verarbeitungsverzeichnis in der Praxis notwendigerweise aus einer Reihe von Einzelverzeichnissen bestehen.
- Das Verzeichnis ist **Teil der Rechenschaftspflicht**: Mit der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sind keinesfalls alle von der DSGVO geforderten Dokumentationspflichten erfüllt. Das Verzeichnis ist nur ein Baustein, um der in Art. 5 Abs. 2 normierten Rechenschaftspflicht zu genügen. So müssen beispielsweise auch das Vorhandensein von Einwilligungen (Art. 7 Abs. 1), die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Verarbeitung (Art. 24 Abs. 1) und das Ergebnis von Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 35 Abs. 7) durch entsprechende Dokumentationen nachgewiesen werden.



Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30 - Mustervorlage der DSK auf der Homepage des LfDI

Informationen für Kommunen



[Schulungsfolien DS-GVO für Kommunen](#)

Sonstige Dokumente und Hinweise



[Orientierungshilfe „Datenschutz im Verein nach der DSGVO“](#)



[Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO – Formulierungshilfe](#)



[Mustervorlage für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher gem. Artikel 30 Abs. 1 DSGVO](#)



Exkurs: Dokumentationspflichten

- Datenschutzfolgenabschätzung
- Einwilligungserklärungen
- Verpflichtung auf das Datenschutzgeheimnis
- Löschkonzept
- Auftragsverarbeitung
- Schriftliche Festlegung von Zweck und Zweckänderung
- Datenschutzkonzepte
- Datenschutzpannen
- Datensicherheit
- Joint Controllershship Verträge
- **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVV)**
-



Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30

Beispiele für Art. 30 Abs. 1 Buchst. b: „Zwecke der Verarbeitung“ - Auswahl an Einzelverzeichnissen

- Personalaktenführung/Stammdaten
- Lohn-, Gehalts- und Bezügeabrechnung
- Arbeitszeiterfassung
- Urlaubsdatei
- Bewerbungsverfahren
- Nutzungsprotokollierungen
IT/Internet/E-Mail
- Telefondatenerfassung
- Firmenparkplatzverwaltung
- Meldewesen (Melderegister)
- Wahlen (Wählerverzeichnis)
- Videoüberwachung an Arbeitsplätzen,
in Schulen etc.
- Schülerverwaltung, Unterrichtsplanung,
Zeugniserstellung
- Beschaffung/Einkauf sowie
Finanzbuchhaltung
- Antragsbearbeitung (Bauanträge,
Wohngeldanträge etc.)
- Rats- und Bürgerinformationssysteme
- Fahrerlaubnisregister und
Fahrzeugregister
- amtsärztliche Untersuchungen



Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30

Beispiele für Art. 30 Abs. 1 Buchst. c: „**Kategorien betroffener Personen**“/ Kategorie Beschäftigte

- Mitarbeiter-Stammdaten mit Adressdaten, Geburtsdatum, Bankverbindung, Steuermerkmale, Lohngruppe, Arbeitszeit, bisherige Tätigkeitsbereiche, Qualifikationen etc.
- Bewerbungen mit Kontaktdaten, Qualifikationsdaten, Tätigkeiten etc.
- Arbeitszeugnisse mit Adressdaten, Leistungsdaten, Beurteilungsdaten etc.
- Abmahnungen mit Adressdaten, Arbeitsverhalten, Leistungsdaten etc.
- Betriebsarztuntersuchungen mit Adressdaten, Gesundheitsdaten etc.
- Stundenplan als Einsatzplan für Lehrkräfte
- Videoüberwachung an Arbeitsplätzen etc.



Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30

Beispiele für Art. 30 Abs. 1 Buchst. d: „Kategorien von Empfängern“/ Kategorie Lohn- und Gehaltsabrechnung

- Banken
- Sozialversicherungsträger
- Finanzämter
- unternehmensinterne andere Datenempfänger (z.B. Betriebsrat, Fachvorgesetzte)
- ggf. Gläubiger bei Lohn-/Gehaltspfändungen
- ggf. Träger der Betriebsrente
- ggf. Auftragsverarbeiter



Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30

Wer ist in der
Pflicht?



Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter
= Leiter dieser Stellen
NICHT: beh. DSB

**-> Der Verantwortliche ist in einer „Bringschuld“ ggü. dem behördlichen DSB
(und nicht umgekehrt!)**



Wesentliche Neuregelungen der DS-GVO

- Zentrale Begriffe in der DS-GVO
- Anforderungen an die Datenverarbeitung
- Datenverarbeitung auf Basis von Einwilligungserklärungen
- Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- Sicherstellung Betroffenenrechte
- Datenschutzerklärungen/ Informationspflichten
- Verantwortlicher
- Auftragsverarbeitung
- Umgang mit Datenschutzverletzungen
- Beschäftigtendatenschutz
- Verarbeitungsverzeichnis
- **Videoüberwachung**
- Haftung und Sanktionen



Videoüberwachung

Videoüberwachung in der kommunalen Praxis:

- bei behördlichen Gebäuden (**Hausrecht**)
- Schulhöfe (Schutz vor Vandalismus: sonstiges **berechtigtes Interesse**)



Videoüberwachung

Rechtsgrundlage bisher:
§ 20 a LDSG (alt)

Rechtsgrundlage neu:
§ 17 LDSG-Entwurf ???

Begründung des Gesetzesentwurfs: „Die Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts und berechtigter Interessen richtet sich zukünftig allein nach **Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO**“

Nach dem Entwurf des LDSG-neu wird die Rechtsgrundlage für Videoüberwachungen durch öffentliche Stellen für die meisten Fälle der Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO sein.

Angesichts der Tatsache, dass durch die Anhörung des Gesetzesentwurfs der § 17 LDSG-E noch Veränderungen erfahren kann, werden wir hier das Thema nicht vertiefen. Eine aktualisierte Information wird nach der Verabschiedung des neuen LDSG von unserer Seite erfolgen.



Wesentliche Neuregelungen der DS-GVO

- Zentrale Begriffe in der DS-GVO
- Anforderungen an die Datenverarbeitung
- Datenverarbeitung auf Basis von Einwilligungserklärungen
- Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- Sicherstellung Betroffenenrechte
- Datenschutzerklärungen/ Informationspflichten
- Verantwortlicher
- Auftragsverarbeitung
- Umgang mit Datenschutzverletzungen
- Beschäftigtendatenschutz
- Verarbeitungsverzeichnis
- Videoüberwachung
- **Haftung und Sanktionen**



Haftung und Sanktionen

1. Bußgelder, § 27 LDSG-Entwurf

- § 27 LDSG-Entwurf i.V.m. Art. 83 Abs. 7 DS-GVO: Gegen **öffentliche Stellen** dürfen **keine Geldbußen** verhängt werden, *es sei denn*, sie nehmen als Unternehmen am Wettbewerb teil.

2. (zivilrechtlicher) Schadensersatz, Art. 82 DS-GVO

- Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DS-GVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadensersatz gegen den **Verantwortlichen** oder den **Auftragsverarbeiter** (nicht beh. DSB!)



Haftung und Sanktionen

3. Strafvorschrift, § 28 LDSG-Entwurf

- § 28 LDSG-Entwurf i.V.m. Art. 84 DS-GVO: Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldbuße wird bestraft, wer gegen das LDSG-E sowie die DS-GVO verstößt und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

4. (Zivilrechtlicher) Schadensersatz gem. BGB (wie bisher)

- §§ 823 ff. BGB (informationelles Selbstbestimmungsrecht = „sonstiges Recht“ i.S.v. „ 823 Abs.1 BGB) gegen Verantwortlichen, Auftragsverarbeiter und DSB



Haftung und Sanktionen

5. Abhilfebefugnisse (Art. 58 Abs. 2 DS-GVO)

- Sanktionsmöglichkeiten: Warnung, Verwarnung (Beanstandung), Anweisung, Verbot der Verarbeitung




Agenda

1. Datenschutz heute und morgen
2. Datenschutz-Grundverordnung – was kommt auf öffentliche Stellen zu?
3. Was können/sollen/müssen öffentliche Stellen heute schon tun?
4. Was machen wir Aufsichtsbehörden heute und morgen?
5. Unsere Empfehlung



Takeaway: Was kann / soll man heute schon tun?

Amtsblatt L 119
der Europäischen Union



Ausgabe in deutscher Sprache 59. Jahrgang
Rechtsvorschriften 4. Mai 2016

Inhalt

I Gesetzgebungsakte

VERORDNUNGEN

* Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (*) 1

RICHTLINIEN

* Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates 59

* Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatenbanken (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität 132

(*) Text von Bedeutung für den EWR

DE

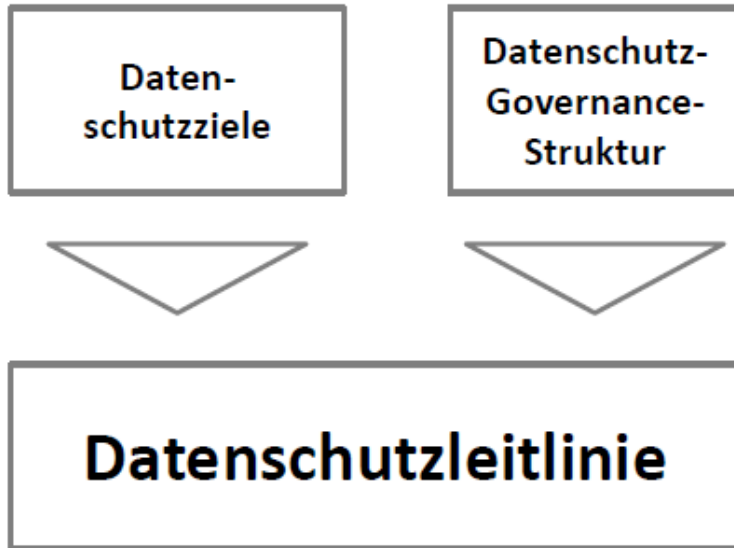
Bei Rechtsakten, deren Titel in kleinerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- Die anstehenden Änderungen identifizieren
- Team bilden, das das „Projekt DS-GVO“ angeht (nicht nur der Datenschutzbeauftragte)
- Datenumgang erfassen (Verarbeitungsverzeichnis, Risikoprüfung)
- Schulung vorbereiten
- „Feuerwehrrübungen“ durchführen



Was kann / soll man heute schon tun?

Aufbauorganisation



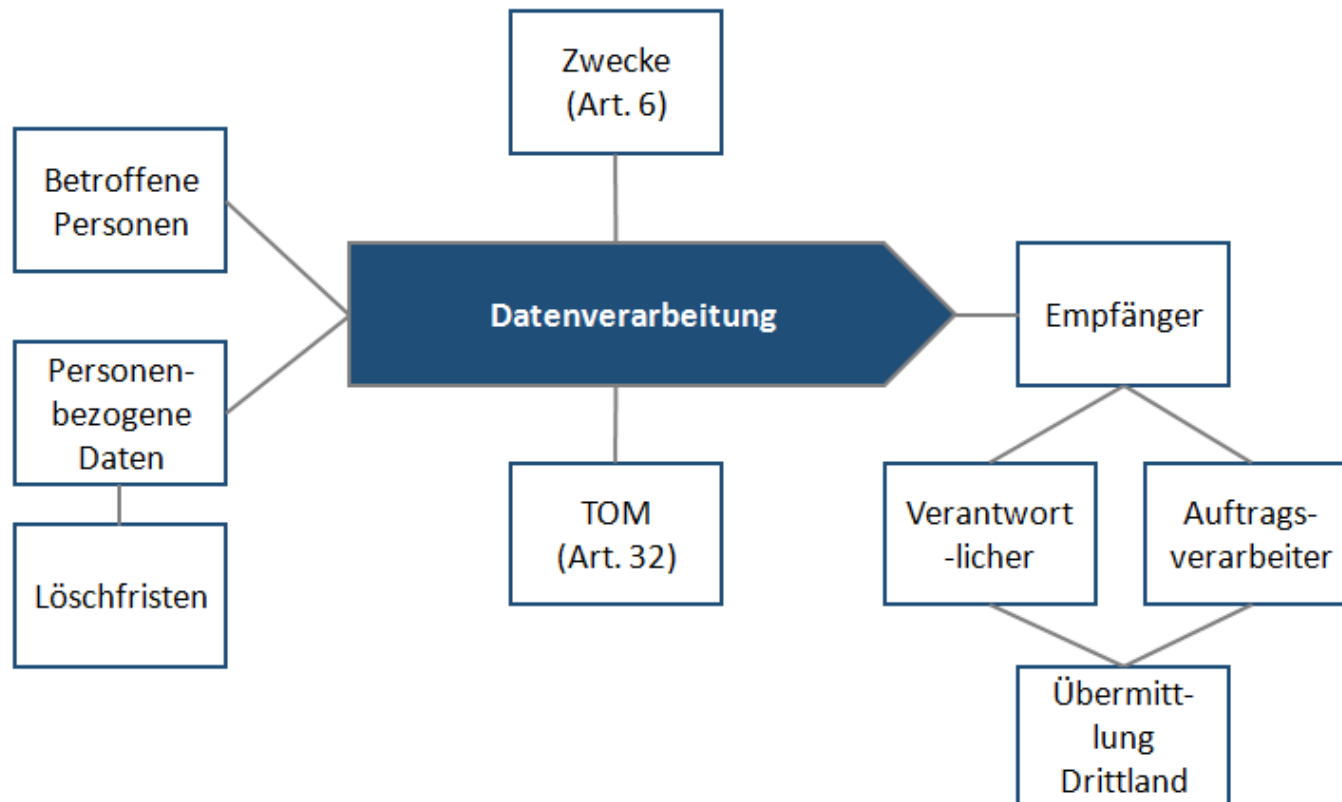
Ablauforganisation





Was kann / soll man heute schon tun?

Verarbeitungsverzeichnis Art. 30





Agenda

1. Datenschutz heute und morgen
2. Datenschutz-Grundverordnung – was kommt auf öffentliche Stellen zu?
3. Was können/sollen/müssen öffentliche Stellen heute schon tun?
4. Was machen wir Aufsichtsbehörden heute und morgen?
5. Unsere Empfehlung

Was machen wir Aufsichtsbehörden heute und morgen?

Heute

- Jede Aufsichtsbehörde legt ihr nationales Recht aus (einschl. wir deutschen Behörden)
- Koordiniertes Zusammenwirken findet (fast) nicht statt
- Unternehmen können erfolgreich „Forum-Shopping“ betreiben
- Sanktionen sind nicht wirklich wirksam



Was machen wir Aufsichtsbehörden heute und morgen?

Heute

- Jede Aufsichtsbehörde legt ihr nationales Recht aus (einschl. wir deutschen Behörden)
- Koordiniertes Zusammenwirken findet (fast) nicht statt
- Unternehmen können erfolgreich „Forum-Shopping“ betreiben
- Sanktionen sind nicht wirklich wirksam



Morgen

- Einheitliches Recht in Europa mit Leitlinien als Vollzugshilfe
- Verpflichtung zur Kohärenz inkl. verbindlicher Mehrheitsentscheidung
- Koordinierte Prüfungen verbessern Wahrnehmung
- Zertifizierung und Code of Conduct schaffen Rechtssicherheit
- Sanktionen sollen erfolgen



Agenda

1. Datenschutz heute und morgen
2. Datenschutz-Grundverordnung – was kommt auf öffentliche Stellen zu?
3. Was können/sollen/müssen öffentliche Stellen heute schon tun?
4. Was machen wir Aufsichtsbehörden heute und morgen?
5. Unsere Empfehlung



Unsere Empfehlungen

- **Datenschutz ist Chefsache** (sowohl beim Vorbeugen und Entscheiden als auch bei Sanktionen)
- **Datenschutz geht alle an** (und geht nur, wenn alle mitmachen)
- **Datenschutz gilt von Anfang an** („privacy by design“ – beziehen Sie den Datenschutz immer mit ein)
- **Schaffen Sie sich einen Überblick über Ihre aktuelle Situation** (Erstellen Sie schon heute Ihr Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DS-GVO)
- **Sprechen Sie mit Ihrer Aufsichtsbehörde** (sie kann [muss] Sie beraten – und schafft Ihnen Rechtssicherheit)
- **Haben Sie einen Plan ... sonst werden Sie verplant**



Checkliste zur Vorbereitung auf die DSGVO

- ✓ Bestellen Sie ggf. einen behördlichen Datenschutzbeauftragten und binden Sie diesen ein!
- ✓ Etablieren Sie eine Datenschutz-Folgenabschätzung als Prozess; Art. 35!
- ✓ Gestalten Sie Prozesse für Meldepflichten bei Datenpannen, zur Sicherung der Betroffenenrechte und Informationspflichten etc.; Art. 12 ff. DSGVO!
- ✓ Dokumentieren Sie alle Prozesse; Art. 5 Abs. 2!
- ✓ Passen Sie alte ADV-Verträge an; Art. 28!
- ✓ Überprüfen Sie das Verzeichnisse; Art. 30!
- ✓ Für Auftragsverarbeiter: Erstellen Sie ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten; Art. 30 Abs. 2!
- ✓ Stellen Sie einen Schulungsplan auf; Art. 39 Abs. 1 Buchst. b!
- ✓ Dokumentieren und bewerten Sie TOMs, legen Sie Verantwortlichkeiten fest; Art. 32!
- ✓ Prüfen Sie die Wirksamkeit der TOMs und planen Sie ein wirksames Informationssicherheitsmanagement; Art. 32 Abs. 1 Buchst. d!
- ✓ Planen Sie ggf. technische Umsetzung der Betroffenenrechte - Auskunft, Datenübertragbarkeit etc.; z.B. Art. 20 (Formulare und Einwilligungen überprüfen; Art. 7)!



Unsere Empfehlungen



Über uns

Themen A-Z

Recht

Informationsfreiheit

DS-GVO

Technik

Service

Links

Sie sind hier: [Home](#) » [DS-GVO](#)



Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung

Die **DS-GVO** wird nach der Übergangsphase von zwei Jahren am 25. Mai 2018 wirksam. Die Aufsichtsbehörden befassen sich zurzeit intensiv mit den neuen Rechtsgrundlagen und deren Anforderungen und stimmen eine einheitliche Sichtweise ab.

An dieser Stelle finden Sie neben den neuen **Rechtsgrundlagen** geordnet nach den Kapiteln der DS-GVO verschiedene **Materialien** mit Erläuterungen, Definitionen und Hinweisen zu den



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- bis gleich...

Ansprechpartner: Anneke Graner und Frank Feucht
- Referat Datenschutz im Kommunalwesen -

Fokusthemen

1. Datensicherheit
2. Datenschutz-Folgenabschätzung, Art. 35 DS-GVO
3. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, Art. 9 DS-GVO



Fokusthemen

- 1. Datensicherheit**
2. Datenschutz-Folgenabschätzung, Art. 35 DS-GVO
3. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, Art. 9 DS-GVO

Datensicherheit

Bisher regelte **§ 9 LDSG** für die öffentlichen Stellen in Baden-Württemberg die technischen und organisatorischen Maßnahmen. Ab 25. Mai 2018 finden sich in folgenden Artikeln der DS-GVO die diesbezüglich einschlägigen Bestimmungen:

- **Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO:** „Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“,
- **Art. 24 DS-GVO:** „Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen“,
- **Art. 25 DS-GVO:** „Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“,
- **Art. 32 DS-GVO:** „Sicherheit der Verarbeitung“,
- **Art. 35 DS-GVO:** „Datenschutz-Folgenabschätzung“,
- **Art. 36 DS-GVO:** „Vorherige Konsultation“.



Datensicherheit

Artikel 24

Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

Dokumentationspflicht ->
Rechenschaftspflicht iSv Art. 5
Abs. 2 DS-GVO

**Überprüfungs- und
Aktualisierungspflicht** bzgl
bestehender Maßnahmen



„Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ stehen im Zentrum der Datensicherheit

Datensicherheit

Artikel 32

Sicherheit der Verarbeitung

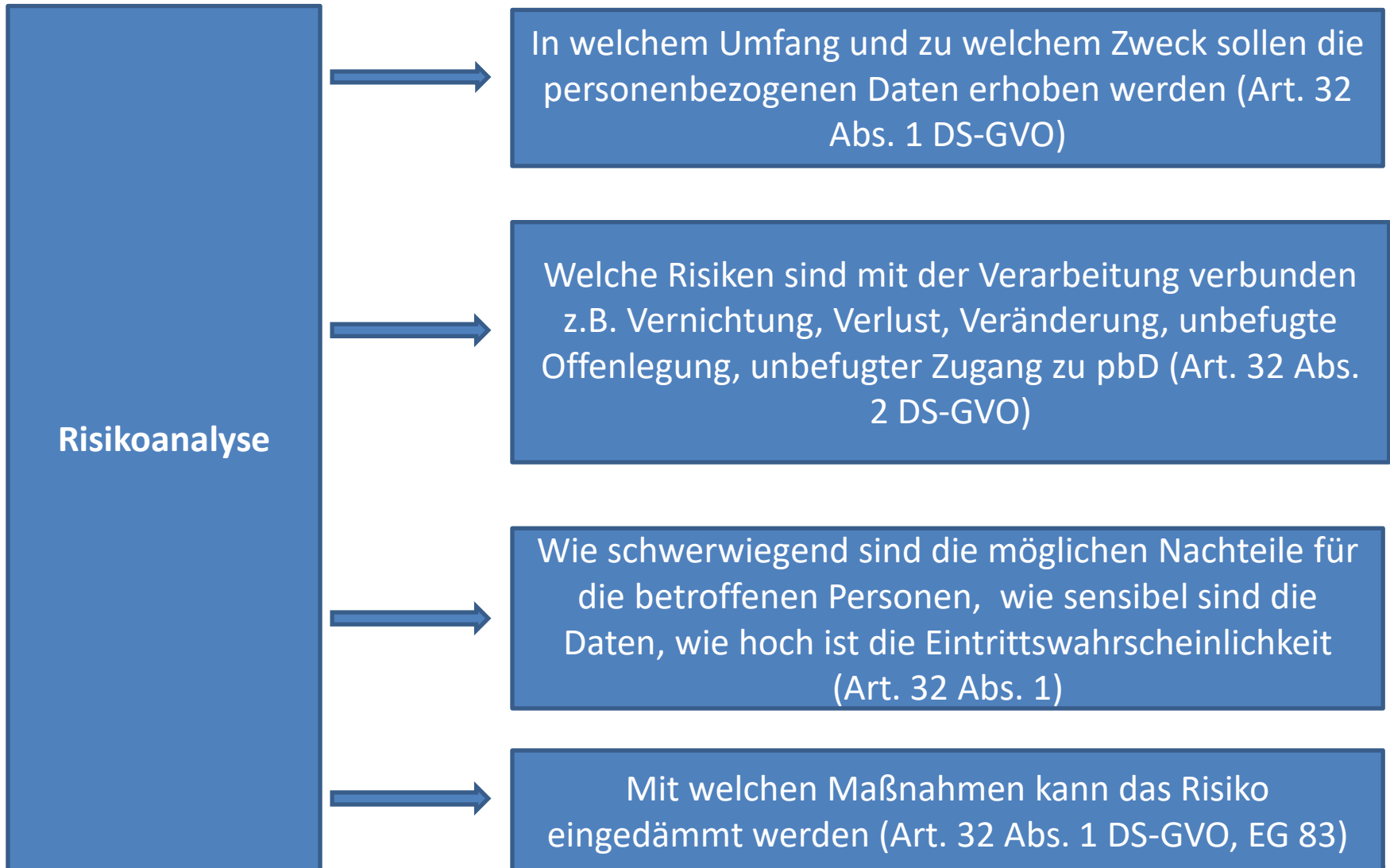
(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

Risikoanalyse erforderlich (unter Berücksichtigung „der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“) - konkrete Kriterien in EG 75, 76, 89-91, 94

-> **Die Risikoanalyse kann zum Ergebnis führen, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO erforderlich ist**



Datensicherheit





Datensicherheit

Mit welchen Maßnahmen kann das Risiko eingedämmt werden (Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, EG 83)?



Art. 25 DS-GVO

- Datenminimierung
- Pseudonymisierung
- Datenschutz durch Technikgestaltung (privacy by design)
- Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (privacy by default)



Datensicherheit

Anforderungen an die technisch organisatorischen Maßnahmen nach der DS-GVO im Überblick:

- **Pseudonymisierung, Verschlüsselung** (Art. 32 Abs. 1 Buchst. a)
- **Vertraulichkeit** (Art. 32 Abs. 1 Buchst.b)
- **Integrität** (Art. 32 Abs. 1 Buchst.b)
- **Verfügbarkeit** (Art. 32 Abs. 1 Buchst.b)
- **Belastbarkeit** (Art. 32 Abs. 1 Buchst.b)
- **Wiederherstellbarkeit** (Art. 32 Abs. 1 Buchst.c)
- **Datenschutz durch Technikgestaltung** (Art. 25 Abs.1)
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen** (Art. 25 Abs.2)



Datensicherheit

Der „Stand der Technik“ (Art.25; 32)

- Bei der Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist gemäß Art. 25 und Art. 32 DS-GVO der „Stand der Technik“ zu beachten, der jedoch **gesetzlich nicht näher bestimmt** wird.
- Gemeint sind in der Praxis bewährte und mit einem hohen Sicherheitsstandard versehene Verfahren, die sich an den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik zu orientieren (z.B. technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit).

Fokusthemen

1. Datensicherheit
2. **Datenschutz-Folgenabschätzung, Art. 35 DS-GVO**
3. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, Art. 9 DS-GVO



Datenschutz-Folgenabschätzung, Art. 35 DS-GVO

Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung

- Ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, ergibt sich aus einer Abschätzung der Risiken der Verarbeitungsvorgänge (siehe oben Folie 126).
- Ergibt diese ein voraussichtlich hohes Risiko, dann ist eine DSFA durchzuführen.
- Wird festgestellt, dass der Verarbeitungsvorgang kein hohes Risiko aufweist, dann ist eine DSFA nicht zwingend erforderlich.



Datenschutz-Folgenabschätzung, Art. 35 DS-GVO

- In jedem Fall ist die Entscheidung über die Durchführung oder Nichtdurchführung der DSFA mit Angabe der maßgeblichen Gründe für den konkreten Verarbeitungsvorgang schriftlich zu dokumentieren.
- Die DS-GVO nennt in Art. 35 Abs. 3 bestimmte Fallgruppen, bei denen **stets eine Folgenabschätzung** durchzuführen ist. Dazu zählen
 - > Profiling,
 - > die Verarbeitung besonders sensibler Daten nach Art. 9 Abs. 1
 - > eine umfangreiche **Videoüberwachung** öffentlich zugänglicher Bereiche.

Weitere vertiefte Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung finden Sie im Kurzpapier Nr. 5 der Datenschutzkonferenz



Fokusthemen

1. Datensicherheit
2. Datenschutz-Folgenabschätzung, Art. 35 DS-GVO
3. **Besondere Kategorien personenbezogener Daten,
Art. 9 DS-GVO**

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, Art. 9 DS-GVO

- Besonders sensible Daten gem. Art. 9 DS-GVO sind (abschließend):
 - personenbezogene Daten, aus denen
 - die rassische und ethnische Herkunft,
 - politische Meinungen,
 - religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder
 - die Gewerkschaftszugehörigkeithervorgehen,
 - genetische Daten,
 - biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
 - Gesundheitsdaten sowie
 - Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, Art. 9 DS-GVO

- Die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist **grundsätzlich untersagt** (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO) und nur zulässig, wenn neben einem Erlaubnistatbestand nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO zusätzlich ein Fall des Art. 9 Abs. 2 DS-GVO vorliegt, zum Beispiel, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt hat (Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO).

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, Art. 9 DS-GVO

- Viele der Ausnahmetatbestände des Art. 9 Abs. 2 DSGVO bedürfen jedoch der Ergänzung durch mitgliedstaatliches Recht, enthalten also "Öffnungsklauseln" .
- Dies betrifft beispielsweise Verarbeitungen
 - im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht (Art. 9 Abs. 2 Buchst. b DS-GVO),
 - aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses (Art. 9 Abs. 2 Buchst. g DS-GVO),
 - aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit (Art. 9 Abs. 2 Buchst. i DS-GVO),
 - für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO (Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DS-GVO).



Exkurs: Sozialdaten

Öffentliche Stellen, die sozialdatenschutzrechtliche Vorschriften anzuwenden, - insbesondere die baden-württembergischen Sozialleistungsträger- sollten folgende Neuerungen beachten:

- Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, etwa Gesundheitsdaten im Sozialbereich, muss zusätzlich die Vorschrift des Art. 9 DS-GVO beachtet werden
- Der Bundesgesetzgeber hat inzwischen die Vorschriften des SGB I und des SGB X an die DS-GVO angepasst; diese müssen ab 25. Mai 2018 angewandt werden.
- Die **Sozialdaten** werden neu definiert (§ 67 Abs. 2 SGB X):
„Personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), die von einer in § 35 des ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden.“



Exkurs: Sozialdaten

- Die **Betroffenenrechte** aus Art. 13 ff. DS-GVO werden durch §§ 81 ff. SGB X -neu ergänzt.
- Bei der Verarbeitung sensibler Daten (insbes. **Gesundheitsdaten**) findet sich in SGB X-neu keine ausdrückliche Regelung. Es gilt daher Art. 9 DS-GVO.
- Zur Auftragsverarbeitung von Sozialdaten gilt Art. 28 DS-GVO, das SGB X-neu verweist auf diesen (siehe § 80 Abs.1 SGB X-neu).



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Alles hat ein Ende...
vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner: Anneke Graner und Frank Feucht
- Referat Datenschutz im Kommunalwesen -